

Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2012) Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
2. Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen
3. Versichertes Risiko
4. Vorsorgeversicherung
5. Leistungen der Versicherung / Vollmacht des Versicherers
6. Begrenzung der Leistungen
7. Ausschlüsse

Beginn des Versicherungsschutzes / Prämienzahlung

8. Beginn des Versicherungsschutzes / Prämie und Versicherungssteuer
9. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erste oder einmalige Prämie

10. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgeprämie
11. Rechtzeitigkeit der Zahlung beim SEPA-Lastschriftmandat
12. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
13. Prämienregulierung
14. Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
15. a) Prämienangleichung
b) Tarifierpassung

Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung

16. Dauer und Ende des Vertrages
17. Wegfall des versicherten Risikos
18. Kündigung nach Prämienangleichung/Tarifierpassung
19. Kündigung nach Versicherungsfall
20. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung von Rechtsvorschriften

22. Mehrfachversicherung
- Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**
23. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
24. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
25. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Weitere Bestimmungen

27. Mitversicherte Personen
28. Abtretungsverbot
29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
30. Verjährung
31. Zuständiges Gericht
32. Anzuwendendes Recht

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

- 1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist.

Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

- 1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

- 1.3 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

2. Vermögensschaden, Abhandenkommen von Sachen

Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

- 2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen noch durch Sachschäden entstanden sind;
- 2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

3. Versichertes Risiko

- 3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht

- (1) aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,
- (2) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
- (3) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziff. 4 näher geregelt sind.

- 3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziff. 21 kündigen.

4. Vorsorgeversicherung

- 4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.

- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Prämienrechnung erfolgen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

- (2) Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko eine angemessene Prämie zu verlangen.

Kommt eine Einigung über die Höhe dieser Prämie innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

- 4.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziff. 4.1 (2) auf den Betrag von 1.000.000 EUR für Personenschäden und EUR 250.000 für Sachschäden und – soweit vereinbart – EUR 50.000 für Vermögensschäden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.

- 4.3 Die Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassung, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

5. Leistungen der Versicherung / Vollmacht des Versicherers

- 5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkennnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

- 5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

- 5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

- 5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6. Begrenzung der Leistungen

- 6.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

- 6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das 2-fache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

- 6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder

- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

- 6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

- 6.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

- 6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

- 6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

- 6.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versiche-

rer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

7. Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- 7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

- 7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder

- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

- 7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

- 7.4 Haftpflichtansprüche

(1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziff. 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,

(2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,

(3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.

- 7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer

(1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

(2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;

(3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;

(4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;

(5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;

(6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;

zu Ziff. 7.4 und Ziff. 7.5:

Die Ausschlüsse unter Ziff. 7.4 und Ziff. 7.5 (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

- 7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

- 7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

(1) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen

oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;

- (2) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;

- (3) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

zu Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

- 7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

- 7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.

- 7.10 (a) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.

- (b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Dieser Ausschluss gilt nicht

- (1) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken

oder

- (2) für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässer-schädliche Stoffe herzustellen, zu verar-beiten, zu lagern, abzulagern, zu beför-derm oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-An-lagen);
- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Geneh-migungs- oder Anzeigepflicht unterlie-gen;
- Abwasseranlagen

oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

- 7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf As-best, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- 7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in un-mittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Rönt-genstrahlen).
- 7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurück-zuführen sind auf
- (1) gentechnische Arbeiten,
 - (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
 - (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.
- 7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch
- (1) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,
 - (2) Senkungen von Grundstücken oder Erd-rutschungen,
 - (3) Überschwemmungen stehender oder flie-ßender Gewässer.
- 7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstel-lung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus
- (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarma-chung oder Veränderung von Daten,
 - (2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
 - (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Da-tenaustausch,
 - (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Infor-mationen.
- 7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persön-lichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
- 7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfein-dung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehand-lung oder sonstigen Diskriminierungen.
- 7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Ver-sicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehalten oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

Beginn des Versicherungsschutzes / Prämienzahlung

8. Beginn des Versicherungsschutzes / Prämie und Versicherungsteuer

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versiche-rungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Ver-sicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig im Sinne von Ziff. 9.1 zahlt. Die in Rech-nung gestellte Prämie enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Ge-setz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

9. Beginn des Versicherungsschutzes / Prämie und Versicherungsteuer

- 9.1 Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig vor dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unver-züglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versiche-rungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungs-beginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder ein-malige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder von der getroffenen Vereinbarung ab, ist die erste oder einmalige Prämie – unabhängig vom Bestehen eines Wider-spruchsrechts – unverzüglich zu zahlen.

Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten verein-bart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie.

- 9.2 Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versiche-rungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung der Prämie eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungs-nehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versiche-rungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzah-lung der Prämie aufmerksam gemacht hat.
- 9.3 Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, kann der Ver-sicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungs-nehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

10. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgeprämie

- 10.1 Die Folgeprämien sind, soweit nicht etwas an-deres bestimmt ist, am Monatsersten des verein-barten Prämienzeitraums fällig.
- Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Prämienrech-nung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- 10.2 Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.
- Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betra-gen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechts-folgen angibt, die nach den Ziff. 10.3 und 10.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.
- 10.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zah-lungsaufforderung nach Ziff. 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.
- 10.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versiche-rungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Ver-sicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziff. 10.3 bleibt unberührt.

11. Rechtzeitigkeit der Zahlung beim SEPA-Lastschriftmandat

Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berech-tigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht ein-gezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in

Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann die fällige Prämie nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschrift-mandat widerrufen hat, oder hat der Versiche-rungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass die Prämie nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung der Prämie erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

12. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten verein-bart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jähr-liche Prämienzahlung verlangen.

13. Prämienregulierung

- 13.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des ver-sicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Prämienrechnung er-folgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrich-tigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Prämienun-terschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Un-richtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.
- 13.2 Aufgrund der Änderungsmittteilung des Versiche-rungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird die Prämie ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Prämienregulierung), beim Wegfall ver-sicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Die vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entspre-chend Ziff. 15 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen der Mindestprämie werden berücksichtigt.
- 13.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die recht-zeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe der für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Prämie verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Prämienregulierung statt. Eine vom Ver-sicherungsnehmer zuviel gezahlte Prämie wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung der erhöhten Prämie erfolgten.
- 13.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Prämien-vorauszahlung für mehrere Jahre.

14. Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas an-deres bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

15. (a) Prämienangleichung

- (1) Die Versicherungsprämien unterliegen der Prämienangleichung. Soweit die Prämie nach Lohn, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Prämien-angleichung statt. Mindestprämien unter-liegen unabhängig von der Art der Prämien-berechnung der Prämienangleichung.
- (2) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Prämie, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflicht-versicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermit-telten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei

auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall verursachten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

- (3) Im Falle einer Erhöhung oder Verminderung ist der Versicherer berechtigt, die Folgejahresprämie um den sich aus Ziff. 15. (a) (2) ergebenden Prozentsatz zu verändern (Prämienangleichung).

Die veränderte Folgejahresprämie wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Prämienrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziff. 15. (a) (2) ermittelt hat, so darf der Versicherer die Folgejahresprämie nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

- (4) Liegt die Veränderung nach Ziff. 15. (a) (2) oder 15. (a) (3) unter 5 Prozent, entfällt eine Prämienangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

(b) Tarifierpassung

- (1) Die Prämie wird unter Berücksichtigung der Schadenaufwendungen, der Kosten (Provisionen, Sach-, Personalkosten und Aufwand für Rückversicherung) und des Gewinnansatzes kalkuliert.
- (2) Der Versicherer ist berechtigt, die Prämie für bestehende Versicherungsverträge jährlich zu überprüfen. Hierbei ist zusätzlich auf der Basis der bisherigen Schadenentwicklung auch die voraussichtliche künftige Entwicklung des unternehmensindividuellen Schadenbedarfs zu berücksichtigen.
- (3) Tarifliche Anpassungen von Prämien können vom Versicherer zur Hauptfälligkeit des Vertrages mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres vorgenommen werden.
- (4) Die Prämie wird für Teile des Gesamtbestandes, die nach objektiv risikobezogenen Kriterien abgrenzbar sind, mittels anerkannter mathematisch-statistischer Verfahren getrennt ermittelt.
- (5) Der Versicherer ist berechtigt, einen sich ergebenden Anpassungsbedarf an die betroffenen Versicherungsverträge weiterzugeben.

Prämiensenkungen gelten automatisch – auch ohne Information des Versicherungsnehmers – als vereinbart.

Prämienerhöhungen werden dem Versicherungsnehmer unter Gegenüberstellung der alten und neuen Prämienhöhe mindestens einen Monat vor Hauptfälligkeit mitgeteilt.

- (6) Individuell vereinbarte Zuschläge oder tarifliche Nachlässe bleiben von der Tarifierpassung unberührt.

Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung

16. Dauer und Ende des Vertrages

- 16.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- 16.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung zugegangen ist.

- 16.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 16.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

17. Wegfall des versicherten Risikos

Wenn Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

18. Kündigung nach Prämienangleichung / Tarifierpassung

Erhöht sich die Prämie aufgrund der Prämienangleichung gemäß Ziff. 15. (a) (3), ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Prämienhöhung wirksam werden sollte.

Erhöht sich die Prämie aufgrund der Tarifierpassung gemäß Ziff. 15 (b) (5), kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Prämienhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Prämienhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

19. Kündigung nach Versicherungsverhältnis

- 19.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn
- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder
 - dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.
- Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.
- 19.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
- Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

20. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

- 20.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.
- Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.
- 20.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle
- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
 - durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode
- in Schriftform gekündigt werden.

- 20.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn
- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
 - der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

- 20.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für die Versicherungsprämie dieser Periode als Gesamtschuldner.

- 20.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt wird, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

22. Mehrfachversicherung

- 22.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- 22.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.
- 22.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

23. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

23.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser

den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

23.2 Rücktritt

- (1) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

- (2) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

- (3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

23.3 Prämienänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung die Prämie um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefährabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziff. 23.2 und 3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziff. 23.2 und 23.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziff. 23.2 und 23.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrenzustand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

23.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abge-

laufenen Vertragszeit entspricht.

24. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

25. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 25.1 Jeder Versicherungsfall ist, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind, dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

- 25.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

- 25.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

- 25.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

- 25.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

26. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 26.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

- 26.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziff. 26.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

Weitere Bestimmungen

27. Mitversicherte Personen

- 27.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4.) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.

- 27.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

28. Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

- 29.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständige bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

- 29.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

- 29.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziff. 29.2 entsprechende Anwendung.

30. Verjährung

- 30.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

- 30.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

31. Zuständiges Gericht

- 31.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

- 31.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

- 31.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die juristische Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

32. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung privater Risiken (BBR Privat 2010)

Die Bestimmungen der Abschnitte A bis G und die dazugehörigen Bedingungen gelten nur, wenn im Versicherungsschein oder im Nachtrag die Versicherung dieser Risiken bestätigt worden ist.

Der Abschnitt H gilt generell als vereinbart.

A Privat-Haftpflicht

Generell vereinbart gilt

- I. Versicherungsumfang
- II. Mitversicherte Personen
- III. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge
- IV. Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung
- V. Auslandsaufenthalt
- VI. Mietsachschäden
- VII. Vertragsfortsetzung im Todesfall
- VIII. Abhandenkommen von Schlüsseln
- IX. Mietsachschäden an medizinischen Geräten
- X. Umweltschadensversicherung
- XI. Vorsorgeversicherung
- XII. Nachversicherungsschutz

Bei Ambiente TOP gilt

- XIII. Mietsachschäden an Mobiliar
- XIV. Schäden an gemieteten oder geliehenen Sachen
- XV. Gebrauch fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im europäischen Ausland
- XVI. Ersatz des Schadenfreiheitsrabatt-Verlustes in der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung
- XVII. Tätigkeit als Tagesmutter
- XVIII. Gesetzlich deliktunfähige Personen
- XIX. Zweifamilienhaus
- XX. Vermietete Eigentumswohnung
- XXI. Baugrundstück
- XXII. Vermietung von Ferienzimmern
- XXIII. Lagerung von Flüssiggas
- XXIV. Eigene Segelboote
- XXV. Fremde Motorboote
- XXVI. Fachpraktischer Unterricht
- XXVII. Forderungsausfalldeckung
- XXVIII. Antidiskriminierungsdeckung
- XXIX. Betreiberhaftpflicht für Photovoltaikanlagen
- XXX. Ehrenamtliche Tätigkeiten
- XXXI. Gefälligkeitsschäden

XXXII. Nebenberufliche Tätigkeiten

XXXIII. Kitesportgeräte

Sofern vereinbart gilt

XXXIV. Dienst-Haftpflichtversicherung

Zusatzbedingungen zur Privat-Haftpflichtversicherung – Basler OpferSchutz

Weitere Haftpflichtversicherungen

B Privater Haus- und Grundbesitz

C Private Tierhaltung

D Bauherr für private Bauvorhaben

E Wassersportfahrzeuge zu Privat- und Sportzwecken

Zu den Abschnitten A-E und G gilt:

→ Besondere Bedingungen für die Versicherung von Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko

→ Besondere Bedingungen für die Versicherung von Vermögensschäden

F Private Heizöltankanlagen

G Jagd-Haftpflicht

H Allgemeine Risikobegrenzungen

A Privat-Haftpflicht

Für die Versicherung als Privatperson (Privat-Haftpflichtversicherung) gelten ausschließlich die nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen in Verbindung mit den Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden im Rahmen der Privat- sowie Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung – außer Anlagenrisiko –.

I. Versichert ist

im Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- a) den Gefahren eines Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder
- b) einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

Versichert ist insbesondere die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

1. als Familien- und Haushaltsvorstand (z.B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
2. als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;
3. als Inhaber

- a) einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnungen sowie von selbstgenutzten Eigentumswohnungen im europäischen Ausland.

Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

- b) eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses bzw. einer Doppelhaushälfte,
- c) eines im Inland gelegenen Wochenend-/Ferienhauses,
- d) von selbstgenutzten Einfamilienhäusern und Wochenend-/Ferienhäusern im europäischen Ausland,

sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet wer-

den, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens. Auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierte Wohnwagen sind einem Wochenendhaus gleichgestellt.

Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

– aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen);

– als Miteigentümer der zum Einfamilienhaus/Doppelhaushälfte, Ferien- oder Wochenendhaus gehörenden Gemeinschaftsanlagen, z.B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Wäschetrockenplatz, Garagenhöfe, Abstellplatz für Mülltonnen;

– aus der Vermietung von einzelnen Wohnräumen – nicht jedoch von Wohnungen, Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen;

– als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von 50.000 EUR je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB);

– als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

– der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.

4. aus dem Besitz oder Gebrauch von Fahrrädern (auch Elektrofahrrädern);

5. aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung, Kitesurfen, die Teilnahme an Pferde- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training). Die Teilnahme an Radrennen und deren Vorbereitung (Training) sind nur versichert, sofern dadurch kein Einkommen erzielt wird oder aufgrund von Verträgen Geld- oder Sachleistungen vereinnahmt werden;

6. aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen, außerdem aus dem erlaubten Abbrennen von privaten Kleinst- und Kleinf Feuerwerken (pyrotechnische Gegenstände der Klassen I und II gemäß § 6 Abs. 3 und Anlage 1

der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz – 1. SprengVO);

7. als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen – nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren, sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;

8. Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

– als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,

– als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,

– als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken,

soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalterhaftpflicht-Versicherung besteht.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder – eigentümer sowie Fuhrwerks-eigentümer, es sei denn es handelt sich um Personenschäden.

9. aus Besitz und Verwendung von nichtselbstfahrenden Geräten und Maschinen (z.B. Kleingeräte zum Rasenmähen und Schneeräumen, die an Holmen geführt werden);

10. aus Verkauf von privaten Sachen auf Märkten (z.B. Flohmärkten, Wohltätigkeitsveranstaltungen);

11. als Eigentümer oder Mieter von Anlagen zur Lagerung von insgesamt höchstens 1.000 Liter bzw. Kilogramm haushaltsüblicher Stoffe wie Farben, Lacke, Ölfarben, Verdünner etc. (ausgenommen bleiben Heizöltankanlagen), begrenzt auf 100 Liter bzw. Kilogramm je Einzelbinde im Umfang der Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko – im Rahmen der Privat-Haftpflichtversicherung. Insoweit sind diese Kleingebinde nicht als Anlagen im Sinne der vorgenannten Besonderen Bedingungen anzusehen.

II. Mitversichert ist

1. die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

- a) des Ehegatten und eingetragenen Lebenspartners* des Versicherungsnehmers; ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft* lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder).

Bei volljährigen Kindern endet die Versicherung mit Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft mit dem Versicherten, spätestens mit Vollendung des 30. Lebensjahres.

Für die Dauer einer Berufsausbildung oder eines Studiums, der Ableistung des Grundwehr- oder Bundesfreiwilligendienstes (einschl. des freiwilligen Wehrdienstes) oder des freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahres besteht sowohl innerhalb als auch außerhalb der häuslichen Gemeinschaft Versicherungsschutz, auch über das 30. Lebensjahr hinaus.

- b) der in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft* lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger Behinderung, auch über das 30. Lebensjahr hinaus;
- c) sonstiger nur vorübergehend in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft* lebenden minderjährigen verwandten Personen (z.B. Enkel, Urenkel), soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz für diese Personen besteht;
- d) der vorübergehend – maximal ein Jahr – in den Haushalt aufgenommenen Au-Pair und Gast Schüler, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz für diese Person besteht;
- e) von in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherten lebenden allein stehenden Eltern-, Schwiegereltern- oder Großeltern teilen des Versicherten oder des Ehegatten. Die Mitversicherung gilt auch dann bzw. erlischt nicht, wenn die mitversicherten Personen in einem Altenpflegeheim leben und daher nicht unter der Anschrift des Versicherten amtlich gemeldet sind;
- f) bei Teilnahme an Schülerpraktika (nicht als Berufspraktika und nicht als Volontär) gilt: Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Haftpflichtansprüche wegen der Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen des Betriebes. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an geliehenen oder gemieteten Sachen sowie Schäden, die durch den Gebrauch eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges verursacht werden. Auf Ziffer III. wird besonders hingewiesen.

2. Wird anstelle eines Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners die Mitversicherung eines mit dem Versicherungsnehmer in eheähnlicher, häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartners und dessen Kindern vereinbart, gilt folgendes:

Der mitversicherte Partner muss in der Police namentlich benannt werden.

Haftpflichtansprüche der Partner untereinander und der mitversicherten Personen gegen den Versicherten sind ausgeschlossen.

Eingeschlossen sind jedoch Rückgriffsansprüche von öffentlichen Versicherungsträgern oder Sozialhilfeträgern nach § 116 Sozialgesetzbuch X sowie Rückgriffsansprüche von anderen Versicherten (§ 86 VVG) und Arbeitgebern.

Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner.

Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder Ziff. VII sinngemäß.

3. die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen, wenn sie nicht anderweitig Versicherungsschutz genießen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um

Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

III. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

1. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.
2. Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von
 - a) – nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
 - Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit (auch motorbetriebene Kinderfahrzeuge);
 - motorbetriebenen Aufsitzrasenmähern, Schneeräumgeräten, Kehrmaschinen, Golfwagen, Rollstühlen und sonstigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
 - nicht versicherungspflichtigen Anhängern.

Hierfür gilt:

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) AHB und in Ziff. 4.3 (1) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

- b) Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen;
- c) Wassersportfahrzeuge, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten, Besitz und Gebrauch von bis zu drei Surf- und Windsurfbrettern, die ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder den gemäß Ziff. II mitversicherten Personen zu privaten Zwecken genutzt werden.

- d) (ferngelenkten) Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

IV. Elektronischer Datenaustausch/ Internetnutzung

1. Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von Ziff. 7.15 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um
 - a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
 - b) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie

- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

- c) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Hierfür gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/ oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziff. 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

2. Im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme ist die Höchstersatzleistung für derartige Schäden auf die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannte Summe begrenzt. Abweichend von Ziff. 6.2 AHB stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

– auf derselben Ursache,

– auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder

– auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

3. Versicherungsschutz besteht – insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

4. Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
 - Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
 - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
 - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
 - Bereithaltung fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
 - Betrieb von Datenbanken.

5. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

- (1) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst

– unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z.B. Hacker-Angriffe, Denial of Service Attacks),

– Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z.B. Software-Viren, Trojanische Pferde);

- (2) die in engem Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),

– Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;

- (3) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z.B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

*) Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

V. Auslandsaufenthalt

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen weltweit,

- die auf eine versicherte Handlung (Tätigkeit) im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind,
- die bei einem vorübergehenden ununterbrochenen Auslandsaufenthalt von bis zu maximal drei Jahren eingetreten sind.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Ziff. I. 3.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EUR. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

VI. Mietsachschäden

1. Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 500.000 EUR, begrenzt auf das Zweifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
 - a) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
 - b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
 - c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
 - d) Schäden infolge von Schimmelbildung.

VII. Vertragsfortsetzung im Todesfall

Für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner* des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft* lebende Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner* eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

VIII. Abhandenkommen von Schlüsseln

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln z.B. Verlust des Schlüssels einer gemieteten Wohnung oder eines Hotelzimmers (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befinden haben. Codekarten für elektronische Schlösser stehen Schlüsseln gleich. Mitversichert ist auch der Verlust von im Rahmen einer dienstlichen Tätigkeit erhaltenen Dienstschlüsseln.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf die gesetzlichen Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Einbruch).

Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Sachschäden- bzw. Pauschalversicherungssumme auf 20.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt. Die Gesamtleistung des Versicherers für alle derartigen Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Summe.

IX. Mietsachschäden an medizinischen Geräten

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von elektrischen medizinischen Geräten (z.B. 24-Stunden-EKG-Gerät, 24-Stunden-Blutdruckmessgerät, Dialysegerät, Reizstromgerät – nicht Hilfsmittel wie Hörgeräte, Rollstühle, Unterarmgehstützen, Krankenbett und dgl.), die dem Versicherten vorübergehend zu Diagnosezwecken oder zur Anwendung überlassen werden, soweit kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb dervereinbarten Sachschaden- bzw. Pauschalversicherungssumme je Versicherungsfall 10.000 EUR, begrenzt auf das Zweifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

X. Umweltschadensversicherung

1. Mitversichert sind abweichend von Ziff. 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziff. 7.6 AHB, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

2. Nicht versichert sind

- (1) Pflichten oder Ansprüche, soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherer) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- (2) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
 - (a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
 - (b) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

3. Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme 3.000.000 EUR.

4. Ausland

Versichert sind abweichend von Ziff. 7.9 AHB im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o.g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

XI. Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziff. 4.2 AHB gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

XII. Nachversicherungsschutz

Entfällt die Mitversicherung der in Ziff. II Nr. 1 a) und b) genannten Personen, weil z.B.

- a) der Versicherungsnehmer verstorben ist,
- b) die häusliche Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer beendet wurde,
- c) volljährige Kinder die festgelegte Altersgrenze erreicht haben,

so besteht Versicherungsschutz weiter bis zur nächsten Beitragsfälligkeit, mindestens aber für 6 Monate.

Wird von bzw. für diese Personen kein neuer Versicherungsschutz bei den Basler Versicherungen beantragt, entfällt die Nachversicherung rückwirkend.

XIII. Mietsachschäden an Mobiliar

1. Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten beweglichen Sachen in Hotelzimmern, Ferienwohnungen oder Ferienhäusern, Pensionen und Schiffskabinen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 10.000 EUR, begrenzt auf das Zweifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
 - a) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
 - b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
 - c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
 - d) Schäden infolge von Schimmelbildung.

XIV. Schäden an gemieteten oder geliehenen Sachen

Eingeschlossen ist – in Ergänzung zu Ziff. 2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Abhandenkommen gemieteter oder geliehener Sachen.

Ausgeschlossen hiervon bleiben jedoch

- alle sich daraus ergebenden Vermögensfolge-schäden;
- Schäden an Sachen, die der versicherten Person für mehr als drei Monate überlassen wurden;
- Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Person dienen;
- Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung;
- Ansprüche wegen Abhandenkommens von Geld, Urkunden, Kraft- und Wertpapieren;
- Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 10.000 EUR, begrenzt auf das Zweifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Der Versicherungsnehmer trägt von jedem Schadenereignis 250 EUR selbst.

Für Schäden an gemieteten beweglichen Sachen in Hotelzimmern, Ferienwohnungen oder Ferienhäusern, Pensionen und Schiffskabinen besteht Versicherungsschutz gemäß Ziff. XIII, für Mietsachschäden an medizinischen Geräten gemäß Ziff. IX dieser Bedingungen.

XV. Gebrauch fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im europäischen Ausland

1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers sowie der mitversicherten Personen aus dem Gebrauch fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im europäischen Ausland (einschließlich Kanaren), soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer anderen für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht. Es besteht kein Versicherungsschutz in dem Umfang, in dem gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Versicherungen für das genutzte Fahrzeug abzuschließen sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen, Gepäck- oder Bootsanhängern.

2. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Halters oder Eigentümers des genutzten Fahrzeuges.
3. Kraftfahrzeuge im Sinne von Ziff. 1. sind ausschließlich:
 - a) Personenkraftwagen
 - b) Krafträder
 - c) Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht.
4. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer bzw. Lenker bei Eintritt des Versicherungsfalles infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen.

XVI. Ersatz des Schadenfreiheitsrabatt-Verlustes in der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung

1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers sowie der mitversicherten Personen wegen Vermögensschädigung (im Sinne von Ziffer 2.1 AHB) eines Dritten, dessen versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug (im Sinne von Ziffer XV. Nr. 3.) berechtigt gebraucht wurde, wobei ein Schadenereignis zum Verlust oder zur Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung geführt hat.
2. Ersetzt wird die Mehrprämie aus der Rückstufung des Dritten in eine höhere Rabattstufe. Die Mehrprämie berechnet sich aus der Differenz zwischen der Summe der drei folgenden Jahresprämien nach dem Schadenereignis und der Summe der Prämien ohne diese Rückstufung für denselben Zeitraum.
3. Ausgeschlossen sind Ansprüche
 - a) die sich aus dem Verlust des Schadenfreiheitsrabattes in der Fahrzeugvoll- oder Teilversicherung ergeben;
 - b) aus dem Benutzen von Fahrzeugen mitversicherter Personen oder von Fahrzeugen, die gegen Entgelt gemietet sind oder im Rahmen eines Werk-/Arbeitsvertrages benutzt werden.
4. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer bzw. Lenker bei Eintritt des Versicherungsfalles infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen.

XVII. Tätigkeit als Tagesmutter

Mitversichert ist die Haftpflicht aus der Beaufsichtigung von tagsüber zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern im eigenen Haushalt oder im Haushalt der betreuten Kinder sowie auch außerhalb der Wohnung, z. B. Spielen, Ausflüge, etc.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn es sich bei dieser Tätigkeit um eine Berufsausübung handelt. Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen, z. B. Kindergärten, Kinderhorten oder Kindertagesstätten.

Mitversichert sind auch gesetzliche Haftpflichtansprüche der zu betreuenden Kinder bzw. seiner Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden.

Nicht mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder (hierfür ist die Privat-Haftpflichtversicherung der Eltern des Kindes zuständig) sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der betreuten Kinder.

XVIII. Gesetzlich deliktunfähige Personen

Für Schäden durch gemäß Ziffer II Nr. 1 a) – e) und Nr. 2 mitversicherte Personen gilt zusätzlich:

Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktunfähigkeit von mitversicherten Personen berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regresse) wegen seiner Aufwendungen gegen Schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige) vor, soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden beträgt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen je Versicherungsfall und Versicherungsjahr 10.000 EUR.

XIX. Zweifamilienhaus

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer oder Mieter (nicht Vermieter) eines Zweifamilienhauses, sofern eine der Wohnungen vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet wird.

XX. Vermietete Eigentumswohnung

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung einer im Inland gelegenen Eigentums-/Ferienwohnung (auch innerhalb eines mitbewohnten Zweifamilienhauses) einschließlich einer zugehörigen Garage.

XXI. Baugrundstück

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer eines unbebauten Baugrundstückes (auch Bauerwartungsland) zu privaten Zwecken bis zu einer Fläche von 1.500 qm. Der Versicherungsschutz erlischt mit Beginn der Bauarbeiten, spätestens zwei Jahre nach Erwerb des Baugrundstückes.

XXII. Vermietung von Ferienzimmern

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der privaten Vermietung von bis zu drei einzelnen Zimmern an Ferien- oder Kurgäste (auch einschließlich Gewährung von Frühstück). Gewerbliche Betriebe (Hotels, Pensionen, Fremdenheime) benötigen den separaten Versicherungsschutz einer Betriebs-Haftpflichtversicherung.

XXIII. Lagerung von Flüssiggas

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Lagerung von Flüssiggas (ausschließlich Propan, Butan oder Gemischen von beiden Flüssiggasen) zur Versorgung einer von den versicherten Personen bewohnten Immobilie gem. Ziff. I Nr. 3 a) und b) im Inland, sofern das Gesamtassessungsvermögen der Tanks insgesamt 3.000 l/kg nicht übersteigt.

XXIV. Eigene Segelboote

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz oder Führen privat genutzter eigener Segelfahrzeuge mit bis zu 10 qm Segelfläche (Segelboote, Segelschlitten, Eissegelschlitten, Strandsegler).

XXV. Fremde Motorboote

Mitversichert ist der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich und ein anderer Versicherer nicht leistungspflichtig ist.

XXVI. Fachpraktischer Unterricht

Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an fachpraktischem Unterricht, wie z. B. Laborarbeiten an der Fachhochschule oder Universität (Berufstätigkeit von Schülern und Studenten).

Hierbei ist mitversichert – abweichend von Ziff. 7.6 und 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung oder Vernichtung von Ausbildungsgegenständen, die von Schulen/Hochschulen/Universitäten zur Verfügung bzw. bereitgestellt werden.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß oder Abhandenkommen sowie wegen Schäden an Lehrbüchern, die für einen längeren Zeitraum als drei Monate übernommen worden sind.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 2.500 EUR, begrenzt auf 5.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

XXVII. Forderungsausfalldeckung in der Privat-Haftpflichtversicherung

1. Gegenstand des Versicherungsschutzes

1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) und der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

1.2 Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der Privat-Haftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat.

Mitversichert sind in Abänderung von Ziffer I.7. gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Tierhalter oder -hüter. Darüber hinaus besteht abweichend von Ziff. 7.1 AHB Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche, denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt.

2. Leistungsvoraussetzungen

Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

2.1 die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island und Liechtenstein festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte;

2.2 der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass

- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,

- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der Schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
 - ein gegen den Schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde;
- und
- 2.3 an den Versicherer die Ansprüche gegen den Schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.
3. Umfang der Forderungsausfalldeckung
- 3.1 Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.
- 3.2 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 3.3 Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung für Forderungen, denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt, betragen im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen 50.000 EUR.
- 3.4 Für Schäden bis zur Höhe von 2.500 EUR besteht kein Versicherungsschutz.
- 3.5 Dem Schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.
4. Räumlicher Geltungsbereich
- Versicherungsschutz besteht – abweichend von Abschnitt A Ziff. V – für Schadenersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts anlässlich von Schadenereignissen, die in Deutschland oder im Ausland eintreten.
5. Ausschlüsse
- 5.1 Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an
- Immobilien, für die im Rahmen der Privathaftpflicht des Versicherungsnehmers kein Versicherungsschutz besteht;
 - Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.
- 5.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
- Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
 - Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
 - Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
 - Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z.B. aus einer Schadensversicherung des Versicherungsnehmers, z.B. Hausrat-, Kaskoversicherung, oder aus einer für den Schädiger bestehenden Haftpflichtversicherung). Reichen diese Beträge nicht aus, erstreckt sich der Versicherungsschutz über die Forderungsausfalldeckung auf den Restbetrag;
- oder
- ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

XXVIII. Antidiskriminierungsdeckung

Eingeschlossen ist – teilweise abweichend von Ziff. 7.17 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus Benachteiligungen aus nachstehend genannten Gründen, soweit der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen oder einzustellenden Personen betroffen ist.

Gründe für eine Benachteiligung sind Rasse, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, eine Behinderung, Alter oder sexuelle Identität.

Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer. Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme für Vermögensschäden 20.000 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr. Aufwendungen des Versicherers für Kosten sind darin inbegriffen.

XXIX. Betreiberhaftpflicht für Photovoltaikanlagen

1. Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und den nachfolgenden Vereinbarungen
2. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die im Zusammenhang stehen mit dem Betrieb von Photovoltaikanlagen bis 15 kWp zur Einspeisung von elektrischem Strom in das Netz des örtlichen Netzbetreibers auf dem Dach eines Ein- oder Zweifamilienhauses im Inland gemäß Ziffer I. Nr. 3. b und c sowie Ziffer XIX.

Photovoltaikanlagen sind Anlagen zur Umwandlung von Sonnenenergie in elektrischen Strom.

Nicht versichert ist die Versorgung von Tarifkunden (Endverbrauchern).

3. Ungeachtet der an anderen Stellen diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Bedingungen ist im Rahmen dieser Bestimmung mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers:
 - 3.1 in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Mieter, Pächter und Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers benutzt werden;
 - 3.2 als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) von Photovoltaikanlagen, sofern Planung, Bauleitung und Bauausführung an einen Dritten vergeben sind;
- 3.3 wegen Rückgriffsansprüchen der stromabnehmenden Netzbetreiber wegen Personen- und Sachschäden aus Versorgungsstörungen gemäß § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) vom 21. Juni 1979 oder § 18 Niederspannungsanschlussverordnung;
- 3.4 abweichend von Ziffer 7.10 (b) AHB wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (auf Boden, Luft oder Wasser inkl. Gewässer) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden, sofern die Umwelteinwirkung nicht ausgeht von einer
 - Anlage im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes (UmweltHG);
 - genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG);
 - genehmigungs- bzw. planfeststellungsbedürftigen Anlage nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/AbfG);
 - stationären Anlage im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) auf dem Betriebsgrundstück des Versicherungsnehmers,
 deren Inhaber der Versicherungsnehmer ist oder war.

Der Ausschluss nach Ziffer 7.10 (a) AHB bleibt unberührt.

3.5 wegen Beschädigungen, die durch Rauch, Ruß, Dämpfe, Abwässer, Niederschläge oder allmähliches Eindringen von Feuchtigkeit entstehen.

XXX. Ehrenamtliche Tätigkeiten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements.

Hierunter fällt z.B. die Mitarbeit

- in der Kranken- und Altenpflege, der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit
- in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden
- bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z.B. Vereins- oder Betriebs-Haftpflichtversicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von

- a) öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern wie z.B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr
- b) wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter wie z.B. als Betriebs- oder Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 SGB IV, beruflicher Betreuer nach § 1897 (6) BGB.

XXXI. Gefälligkeitsschäden

Verursacht eine versicherte Person einen Sachschaden durch Gefälligkeiten für Dritte, wird sich der Versicherer nicht auf einen eventuellen stillschweigenden Haftungsverzicht berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer nicht leistungspflichtig ist. Berufliche Tätigkeiten des Versicherungsnehmers und Tätigkeiten, die der Versicherungsnehmer gegen Entgelt ausübt, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der vereinbarten Sachschaden- bzw. Pauschalversicherungssumme je Versicherungsfall 10.000 EUR, begrenzt auf 20.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Bei jedem Versicherungsfall im Zusammenhang mit Umzügen (Umzugshilfe) besteht für Schadenersatzbeträge unter 250 EUR kein Versicherungsschutz.

XXXII. Nebenberufliche Tätigkeiten

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus selbständigen, nebenberuflichen Tätigkeiten bis zu einem Gesamtjahresumsatz von maximal 5.000 EUR, sofern hierfür kein Versicherungsschutz durch eine andere Haftpflichtversicherung besteht. Bei dieser selbständigen, nebenberuflichen Tätigkeit muss es sich handeln um

- Flohmarkt- und Basarverkauf,
- Durchführung von Babysitting,
- die Erteilung von Nachhilfe- und Musikunterricht sowie Fitnesskursen,
- den Vertrieb von Kosmetik, Haushaltsartikeln, Bekleidung, Schmuck,
- die Vermittlung von Versicherungsverträgen (gilt nicht für Vermögensschäden, siehe Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung),
- Verkauf über Internetportale.

Hierbei dürfen keine Angestellten beschäftigt werden. Sofern der Gesamtjahresumsatz den o.g. Betrag übersteigt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

XXXIII. Kitesportgeräte

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Besitz und der Verwendung von Kitesport-Geräten, z.B. Kite-Drachen, -Boards, -Buggys und dergleichen.

XXXIV. Dienst-Haftpflichtversicherung

für

- Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, die im Verwaltungsdienst hoheitlich tätig sind,
- Lehrer an öffentlichen und privaten Schulen aller Art,
- Erzieher in Kindergärten,
- Geistliche,
- Gemeindeschwestern und übrige soziale, sozialpädagogische und sozialpflegerische Berufe im Gesundheitswesen – ausgenommen Ärzte, Amtsärzte und beamtete Ärzte,
- Beamte und Angestellte in Gewerbeaufsichtssämtern,
- Forstbeamte und Forstangestellte (die gesetzliche Haftpflicht aus jagdlicher Tätigkeit kann nur über eine spezielle Jagd-Haftpflichtversicherung versichert werden),
- Polizeibeamte.

1. Falls besonders vereinbart, ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers (ggf. auch des Ehegatten oder ein getragenen Lebenspartners*) aus seiner im Antrag genannten dienstlichen Tätigkeit, mit Ausnahme von Nebenämtern und Nebentätigkeiten.

2. Mitversichert ist

- a) der Regressanspruch des Dienstherrn gegen den Versicherungsnehmer wegen eines Personen- oder Sachschadens. Dies gilt auch für Regressansprüche, bei denen es sich um öffentlich-rechtliche Ersatzansprüche handelt.

Die Bestimmungen der Ziff. 9.2 AHB finden auch auf Disziplinarverfahren Anwendung.

- b) im Rahmen der Ziff. VIII die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln – auch soweit es sich um Haftpflichtansprüche öffentlich-rechtlichen Inhalts handelt –, die dem Versicherungsnehmer im Rahmen seiner Berufsausübung übergeben worden sind.

3. Außerdem gilt:

- a) Für vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu 3 Jahren:

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EUR. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

- b) Für Lehrer an öffentlichen und privaten Schulen aller Art:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus

- ba) der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);

- bb) Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen;

- bc) der Erteilung von Nachhilfestunden;

- bd) der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist.

4. Nicht versichert

- a) sind Ansprüche wegen Schäden an Sachen des Dienstherrn;
- b) ist die Haftpflicht aus Forschung und Gutachtertätigkeit;
- c) ist die Haftpflicht aus der Jagdausübung;
- d) sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

in der Dienststelle des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Für Lehrer gilt:

Eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

- e) ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

Zusatzbedingungen zur Privat-Haftpflichtversicherung – Basler OpferSchutz –

I. Vorbemerkungen

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein genannt, besteht Versicherungsschutz für den Basler OpferSchutz im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) in nachstehend beschriebenem Umfang.

Dieser Versicherungsschutz kann nicht allein versichert werden. Der Abschluss oder das Bestehen einer Privat-Haftpflichtversicherung ist unabdingbare Voraussetzung. Mit der Beendigung der Privat-Haftpflichtversicherung entfällt auch der Versicherungsschutz gemäß den Zusatzbedingungen für den Basler OpferSchutz. Versicherte Personen sind dieselben Personen, die auch versicherte Personen in der Privat-Haftpflichtversicherung sind.

Die Leistung insgesamt ist je Versicherungsfall begrenzt auf die in der bestehenden oder gleichzeitig abgeschlossenen Privat-Haftpflichtversicherung vereinbarte Versicherungssumme.

II. Forderungsausfalldeckung in der Privat-Haftpflichtversicherung

1. Gegenstand des Versicherungsschutzes

- 1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Zusatzbedingungen zur Privat-Haftpflichtversicherung – Basler OpferSchutz von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) und der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

- 1.2 Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der Privat-Haftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat.

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Tierhalter oder -hüter. Darüber hinaus besteht abweichend von den AHB Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche, denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt.

2. Leistungsvoraussetzungen

Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

- 2.1 die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem

ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein festgestellt worden ist.

Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder sind nur dann ein rechtskräftiges Urteil im Sinne dieser Bedingungen (binden den Versicherer nur), soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte;

- 2.2 der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass

- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,

- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung, oder vergleichbares in anderen Ländern gemäß Nr. 2.1, über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder

- ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren, oder ein vergleichbares Verfahren in anderen Ländern gemäß Nr. 2.1, nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde;

und

- 2.3 an den Versicherer die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.

3. Umfang der Forderungsausfalldeckung

- 3.1 Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.

- 3.2 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

- 3.3 Dem schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

4. Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadenersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privat-rechtlichen Inhalts anlässlich von Schadenereignissen, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, Island oder Liechtenstein eintreten.

5. Ausschlüsse

- 5.1 Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an

- Immobilien, für die im Rahmen der Privathaftpflicht des Versicherungsnehmers kein Versicherungsschutz besteht;

- Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.

- 5.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;

- Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;

- Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;

- Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz

- ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. aus einer Schadenersatzversicherung des Versicherungsnehmers, z. B. Hausrat-, Kaskoversicherung, oder aus einer für den Schädiger bestehenden Haftpflichtversicherung). Reichen diese Beträge nicht aus, erstreckt sich der Versicherungsschutz über die Forderungsausfalldeckung auf den Restbetrag;

oder

- ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.
6. Ist die gerichtliche Durchsetzung eines Schadenersatzanspruches im Rahmen der Ausfalldeckung durch eine anderweitig bestehende Rechtsschutz-Versicherung gedeckt und gilt dort eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird, teilweise abweichend von Nr. 5.2, die vom Versicherungsnehmer nachgewiesene und bezahlte Selbstbeteiligung erstattet. Gilt für die Privat-Haftpflichtversicherung eine Selbstbeteiligung vereinbart, gilt diese Regelung nur für den über diese Selbstbeteiligung hinausgehenden Betrag.

III. Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz

Die Basler Sachversicherungs-AG hat bei der ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG für die Versicherten der Privat-Haftpflichtversicherung einen Gruppenvertrag über eine Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz-Versicherung abgeschlossen. Diesem Gruppenvertrag liegen die unten stehenden Bedingungen zugrunde. Der Beitrag für den Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz ist in der Prämie für die Privat-Haftpflichtversicherung enthalten. Im Falle der Beendigung der Privat-Haftpflichtversicherung endet auch der Versicherungsschutz der Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz-Versicherung.

1. Versicherer

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Deutz-Kalker Str. 46, 50679 Köln
Tel.: 02 21 / 82 77–500

2. Versicherte Personen

Versichert sind der jeweilige Versicherungsnehmer und die versicherten Personen einer bei der Basler Sachversicherungs-AG bestehenden Privat-Haftpflichtversicherung mit Forderungsausfalldeckung.

3. Gegenstand der Rechtsschutzversicherung

Ist die gerichtliche Durchsetzung eines Schadenersatzanspruches im Rahmen der Ausfalldeckung gemäß Ziff. II nicht durch eine anderweitig bestehende Rechtsschutz-Versicherung gedeckt, leistet der Versicherer Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß den nachfolgenden Bedingungen (subsidiäre Deckung). Anspruch auf Rechtsschutz besteht von dem ersten Ereignis an, durch das der Schaden verursacht wurde, soweit dieses Ereignis nach Vertragsbeginn und vor Vertragsbeendigung eintritt.

Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.

Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.

4. Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- im Zusammenhang mit Erwerb, Veräußerung, Planung, Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils oder im Zusammenhang mit Bergbauschäden;
- mehrerer Versicherungsnehmer oder mitversicherter Personen desselben Versicherungsvertrages untereinander, nichtehelicher und ehelicher Lebenspartner gegeneinander im ursächlichen Zusammenhang mit der Lebensgemeinschaft, auch nach deren Beendigung;
- in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;
- vor Verfassungsgerichten, supranationalen oder internationalen Gerichten.

5. Leistungsumfang

5.1 Der Versicherer erbringt und vermittelt Dienstleistungen zur rechtlichen Interessenwahrnehmung und trägt

- a) bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen Rechtsanwalts. Wohnort des Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt;
- b) bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen, am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwalts. Im letzteren Fall trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre.

Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt der Versicherer weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt;

- c) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
- d) die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Fall der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen;
- e) die Reisekosten zu einem ausländischen Gericht, wenn das Erscheinen des Versicherungsnehmers angeordnet ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;
- f) die dem Gegner durch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist.

5.2 Der Versicherer trägt nicht

- Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
- Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als ein Jahr nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
- Kosten, die der Versicherungsnehmer der Privat-Haftpflichtversicherung ohne Rechtspflicht übernommen hat;
- Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
- Kosten, zu deren Übernahme ein anderer Rechtsschutzversicherer verpflichtet wäre, wenn der Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutzvertrag nicht bestünde.

5.3 Der Versicherer zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens 300.000 Euro. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Versicherungsfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

5.4 Der Versicherer sorgt für

- a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
- b) die Bestellung eines im Ausland für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers erforderlichen Dolmetschers und trägt die für dessen Tätigkeit entstehenden Kosten.

6. Örtlicher Geltungsbereich

Rechtsschutz besteht für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.

7. Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles

7.1 Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, hat er

- a) dem Versicherer den Rechtsschutzfall unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- b) den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen;
- c) soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
 - aa) Kosten auslösende Maßnahmen mit dem Versicherer abzustimmen, insbesondere vor der Erhebung und Abwehr von Klagen sowie vor der Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
 - bb) für die Minderung des Schadens im Sinne des § 82 VVG zu sorgen. Dies bedeutet, dass die Rechtsverfolgungskosten so gering wie möglich gehalten werden sollen. Von mehreren möglichen Vorgehensweisen hat der Versicherungsnehmer die kostengünstigste zu wählen, indem er z. B. (Aufzählung nicht abschließend):
 - nicht zwei oder mehr Prozesse führt, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (z. B. Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldnern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung),
 - auf (zusätzliche) Klageanträge verzichtet, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,
 - vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwartet, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,
 - vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einklagt und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückstellt;
 - in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag erteilt, der auch vorgerichtliche Tätigkeiten mit umfasst.
 - cc) Der Versicherungsnehmer hat zur Minderung des Schadens Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen. Er hat den Rechtsanwalt entsprechend der Weisung zu beauftragen.

- 7.2 Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt, und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.
- 7.3 Der Versicherungsnehmer hat freie Rechtswahl. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,
- wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt;
 - wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtswaltes notwendig erscheint.
- Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser vom Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtswaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.
- 7.4 Der Versicherungsnehmer hat
- den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
 - dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben.
- 7.5 Wird eine der in den Absätzen 7.1 oder 7.4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- Der Versicherungsnehmer muss sich bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von ihm beauftragten Rechtswaltes zurechnen lassen, sofern dieser die Abwicklung des Rechtsschutzfalles gegenüber dem Versicherer übernimmt.
- 7.6 Ansprüche auf Rechtsschutz-Leistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.
- 7.7 Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

8. **Stichtscheid**
- 8.1 Der Versicherer kann den Rechtsschutz ablehnen, wenn seiner Auffassung nach die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder mutwillig erscheint. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht. Die Ablehnung ist dem Versicherungsnehmer in diesen Fällen unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- 8.2 Hat der Versicherer seine Leistungspflicht gemäß Absatz 8.1 verneint und stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann er den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.
- 8.3 Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen deren der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Absatz 8.2 abgeben kann. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vom Versicherer gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

IV. OpferHilfe

1. **Gegenstand der OpferHilfe**
- 1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung
- Opfer einer Gewalttat nach § 1 Absatz 1 und 2 des Opferentschädigungsgesetzes geworden ist und
 - dadurch eine körperliche (nicht psychische) Schädigung erlitten hat und
 - der Täter nicht ermittelt werden konnte.
- 1.2 Leistungen nach den Bestimmungen des Opferentschädigungsgesetzes kann beanspruchen, wer durch eine vorsätzliche rechtswidrige Gewalttat eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat. Anspruch auf Leistungen hat auch, wer einen Gesundheitsschaden bei der rechtmäßigen Abwehr einer Gewalttat erlitten hat.
2. **Versicherte Personen**
- Zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören
- der Versicherungsnehmer;
 - die in der Privat-Haftpflichtversicherung mit-versicherten Personen.
3. **Leistungsvoraussetzungen**
- Voraussetzung für die Leistung ist, dass der versicherten Person Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz in entsprechender Anwendung der §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes bewilligt wurden (Bewilligungsbescheid).
4. **Umfang der Leistung**
- Der Versicherer leistet den Betrag, der sich aus der Kapitalisierung der bewilligten Leistungen gemäß den §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes für den Zeitraum von 3 Jahren ergibt, höchstens jedoch 50.000 EUR.
5. **Ausschlüsse**
- Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden
- aus einem tätlichen Angriff, der von dem Angreifer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers verursacht worden ist;
 - im Zusammenhang mit der aktiven Teilnahme der versicherten Person an strafbaren Handlungen.

6. **Zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes**
- Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle,
- die während der Wirksamkeit des Basler OpferSchutz eingetreten sind und
 - die dem Versicherer nicht später als 2 Jahre nach dem Ende der Versicherung unter Vorlage des Bewilligungsbescheides gemeldet werden.

V. Psychologische Betreuung

1. **Gegenstand des Versicherungsschutzes**
- Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung des Basler OpferSchutz Opfer einer Gewalttat geworden ist und dadurch eine psychische Schädigung erlitten hat.
 - Leistungen kann beanspruchen, wer
 - durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen, tätlichen Angriff auf den Körper durch einen Dritten oder
 - durch sonstige physische Einwirkung durch einen Dritten, die nach ihrer Intensität dazu geeignet ist, die freie Willensentscheidung oder Willensbetätigung zu beeinträchtigen,
 eine gesundheitliche psychische Schädigung erlitten hat. Anspruch auf Leistungen hat auch, wer einen Gesundheitsschaden bei der rechtmäßigen Abwehr einer Gewalttat erlitten hat. Eine Verurteilung des Täters ist hierbei nicht vorausgesetzt.
2. **Versicherte Personen**
- Zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören
- der Versicherungsnehmer;
 - die in der Privat-Haftpflichtversicherung mit-versicherten Personen
3. **Umfang der Leistung**
- Nach einer Gewalttat kann die versicherte Person zur Verarbeitung des Tatgeschehens psychologische Betreuung in Anspruch nehmen, wenn ein Psychologe bescheinigt, dass diese Maßnahme hierfür geeignet ist. Der Versicherer übernimmt die Kosten für bis zu 10 Sitzungen beim Psychologen/Psychotherapeuten.
4. **Ausschlüsse**
- Kein Versicherungsschutz besteht für
 - Schädigungen der versicherten Person durch häusliche Gewalt;
 - Schädigungen, die sich die versicherten Personen untereinander zugefügt haben.
 - Ein Leistungsanspruch besteht nicht, soweit der versicherten Person inhaltsgleiche Ansprüche gegen einen Sozialversicherungsträger oder eine private Krankenversicherung zustehen. Auf die Geltendmachung dieser Ansprüche kommt es nicht an.
5. **Zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes**
- Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle,
- die während der Wirksamkeit der Versicherung des Basler OpferSchutz eingetreten sind und
 - die Behandlung innerhalb von 6 Monaten nach der Gewalttat begonnen wird.
- VI. **Tarifanpassung**
- Die Prämie wird unter Berücksichtigung der Schadenaufwendungen, der Kosten (Provisionen, Sach-, Personalkosten und Aufwand für Rückversicherung) und des Gewinnansatzes kalkuliert.
 - Der Versicherer ist berechtigt, die Prämie für bestehende Versicherungsverträge jährlich zu überprüfen. Hierbei ist zusätzlich auf der Basis der bisherigen Schadenentwicklung auch die voraussichtliche künftige Entwicklung des unternehmensindividuellen Schadenbedarfs zu berücksichtigen.
 - Tarifliche Anpassungen von Prämien können vom Versicherer zur Hauptfälligkeit des Vertrages mit

Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres vorgenommen werden.

4. Die Prämie wird für Teile des Gesamtbestandes, die nach objektiv risikobezogenen Kriterien abgrenzbar sind, mittels anerkannter mathematisch-statistischer Verfahren getrennt ermittelt.
5. Der Versicherer ist berechtigt, einen sich ergebenden Anpassungsbedarf an die betroffenen Versicherungsverträge weiterzugeben.

Prämiensenkungen gelten automatisch – auch ohne Information des Versicherungsnehmers – als vereinbart.

Prämien erhöhungen werden dem Versicherungsnehmer unter Gegenüberstellung der alten und neuen Prämienhöhe mindestens einen Monat vor Hauptfälligkeit mitgeteilt. Der Versicherungsnehmer kann die Versicherung des Basler OpferSchutz innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Prämienhöhung, kündigen.
6. Individuell vereinbarte Zuschläge oder tarifliche Nachlässe bleiben von der Tarifanpassung unberührt.

VII. Kündigung

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten die Versicherung des Basler OpferSchutz durch schriftliche Erklärung kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
2. Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer die Haftpflichtversicherung innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
3. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.

B Privater Haus- und Grundbesitz

Wenn der Versicherungsnehmer auf dem Grundstück einen Betrieb hat oder einen Beruf ausübt, wird der Versicherungsschutz durch das Haftpflichtrisiko aus dem Haus- und Grundbesitz nur durch eine besondere Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung gewährt.

Diese Mitversicherung entfällt, wenn der Versicherungsnehmer Teile des Grundstücks Betriebsfremden überlässt. Es handelt sich in diesem Fall um ein Zusatzrisiko zur Betriebs-Haftpflichtversicherung.

I. Versichert ist

– im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer, z.B. als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene Gebäude oder Grundstück.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus Verstoß gegen die in den oben genannten Eigenschaften obliegenden Pflichten (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuerung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Bürgersteig und Fahrdamm).

II. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

1. des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) bis zu einer veranschlagten Bau-summe von 50.000 EUR je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB);
2. des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

3. der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

4. des Insolvenzverwalters und Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft.

III. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

Versichert ist – abweichend von Teil H Ziff. III – die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

- allen nur auf nichtöffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit,
- Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h,
- Hub- und Gabelstaplern mit nicht mehr als 6 km/h und nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit,
- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit,

soweit diese nicht zulassungs- und versicherungspflichtig sind.

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschüsse in Ziff. 3.1 (2) AHB und in Ziff. 4.3 (1) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

IV. Sachschäden durch Abwässer

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.14 (1) AHB – Haftpflichtansprüche aus Sachschäden durch Abwässer und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ziff. 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

V. Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern

1. Versicherungsnehmer ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.
2. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.
3. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.
4. Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.4 AHB –

- a) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter;
- b) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;
- c) gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum.

VI. Forderungsausfalldeckung in der Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung

1. Gegenstand des Versicherungsschutzes

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer während der Wirksamkeit der Versicherung einen Anspruch wegen eines Personen-, Sach- oder Vermögensschadens in seiner Eigenschaft als Eigentümer und Vermieter des versicherten Gebäudes/Wohnung gegen seinen Wohnungsmieter als Schadenverursacher hat, aber die Schadenersatzforderungen gegen diesen nicht durchgesetzt werden können (Forderungsausfall).

Der Versicherer stellt den Versicherungsnehmer so, als hätte der Mieter eine Privat-Haftpflichtversicherung im Umfang der Basler Ambiente Privathaftpflicht abgeschlossen.

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privat-Haftpflichtversicherung.

Der Versicherer prüft die Haftpflichtfrage und leistet im Rahmen des Versicherungsschutzes Ersatz der Entschädigung, welche der Schadenersatzpflichtige aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zu erbringen hat.

Über den Umfang der Privat-Haftpflicht hinaus besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn der Mieter in seiner Eigenschaft als Tierhalter oder/-hüter den Schaden zu verantworten hat.

Schadenersatzpflichtige oder sonstige Dritte haben keine Rechte aus dieser Forderungsausfalldeckung.

2. Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenereignisse in Deutschland.

Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gemäß Ziffer 1. zur Folge haben könnte.

Für Schadenersatzbeträge unter 2.500 EUR besteht im Rahmen der Forderungsausfalldeckung kein Versicherungsschutz (siehe Ziffer 4.).

3. Leistungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Versicherungsleistung ist, dass

- 3.1. der Schadenersatzpflichtige zahlungs-/leistungsunfähig ist; dies liegt vor, wenn aufgrund eines Urteils nach einem streitigen Verfahren oder eines Vergleiches vor einem ordentlichen Gericht in der EU, der Schweiz oder Norwegen,
 - 3.1.1. eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat;
 - 3.1.2. eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der Schadenersatzpflichtige in den letzten 3 Jahren die Eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse (Offenbarungseid) abgegeben hat;
 - 3.1.3. ein gegen den Schadenersatzpflichtigen durchgeführtes Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat, oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde;
- 3.2. dem Versicherer nach Feststehen der Zahlungs-/Leistungsunfähigkeit des Schadenersatzpflichtigen alle Umstände des Versicherungsfalles ausführlich, wahrheitsgemäß und unverzüglich gemeldet werden und der Versicherer die gesetzliche Haftpflicht des Schadenersatzpflichtigen anerkennt;
- 3.3. an den Versicherer die Ansprüche gegen den Schadenersatzpflichtigen in Höhe der Versicherungsleistung abge-

treten werden, die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils ausgehändigt und an deren erforderlichen Umschreibung auf den Versicherer mitgewirkt wird.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Leistungsvoraussetzungen dem Versicherer zu belegen und nachzuweisen.

4. Nicht versicherte Tatbestände

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, wenn

- 4.1. der Schadenersatzbetrag, der sich aus dem rechtskräftigen vollstreckbaren Titel ergibt, unter 2.500 EUR liegt;
- 4.2. der Mieter seinen ständigen Wohnsitz nicht in einem Mitgliedsland der Europäischen Union (EU), Schweiz oder Norwegen hat;
- 4.3. der Schaden durch Leistungen aus anderen Versicherungsverträgen (z.B. aus einer Hausratversicherung), die der Versicherungsnehmer abgeschlossen hat, ersetzt werden kann. Reichen diese Beträge nicht aus, erstreckt sich der Versicherungsschutz über die Forderungsausfalldeckung auf den Restbetrag;
- 4.4. für Ansprüche des Versicherungsnehmers ein Sozialversicherungsträger oder Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist;
- 4.5. der Anspruch auf Verzugszinsen, Vertragsstrafen oder Kosten der Rechtsverfolgung gerichtet ist;
- 4.6. Forderungen auf Grund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs geltend gemacht werden;
- 4.7. Ansprüche ganz oder teilweise darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden.

VII. Umweltschadensversicherung

1. Mitversichert sind abweichend von Ziff. 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziff. 7.6 AHB, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

2. Nicht versichert sind

- 2.1 Pflichten oder Ansprüche soweit diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherer) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verord-

nungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

2.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

- a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- b) die durch gewerbliche Abwässer von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.
- c) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

3. Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme 3.000.000 EUR.

4. Ausland

Versichert sind abweichend von Ziff. 7.9 AHB im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o.g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

C Private Tierhaltung

1. Versichert ist – im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter von Hunden, Reit- und Zugtieren (Pferde, Kleinpferde, Ponys, Maultiere, Esel, usw.) zu privaten (nicht gewerblichen) Zwecken.

2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

3. Auslandsschäden

Bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt:

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.

Sofern die Privathaftpflichtversicherung für den Versicherungsnehmer bei den Basler Versicherungen besteht, verlängert sich dieser Zeitraum auf die dort für vorübergehenden Auslandsaufenthalt versicherte Dauer.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EUR. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

4. Die Besonderen Bedingungen für Mietsachschäden durch Haltung von Hunden gemäß Abschnitt A Ziff. VI. gelten entsprechend.
5. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter von Welpen bzw. Fohlen im Jahr der Geburt bis zur nächsten Hauptfälligkeit des Vertrages, wenn die Muttertiere über diesen Vertrag versichert sind. Die Versicherung über diese Zeit hinaus ist besonders zu vereinbaren.
6. Nicht versichert ist die Haftpflicht aus der Teilnahme an Pferderennen (z.B. Galopper- oder Trabrennen) sowie Vorbereitungen hierzu (Training).
7. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Deckschäden.
8. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Figuranten (Scheinverbrechern).
9. Kein Versicherungsschutz besteht als Hüter von Kampfhunden. Als solche gelten American Pit Bull Terrier bzw. Pit Bull Terrier, Akbas,

American Stafford Terrier bzw. American Staffordshire Terrier, American Bulldog, Bandog, Bordeaux-Dogge, Dogue de Bordeaux, Bullmastiff, Bull Terrier, Carpatin, Chinesischer Kampfhund, Dobermann, Dogo Argentino, Estrela-Berghund, Fila Brasileiro, Kangal (Karabas), Karsthund, Kaukasischer Owtscharka, Komondor, Kraski Ovcar, Mastiff, Mastin de los Pirineos, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Mioritic, Mittelasiatic, Owtscharka, Staffordshire Bull Terrier, Perro de Presa Canario, Perro de Presa Mallorquin, Pit Bull, Podhalaner, Pyrenäenberghund, Römischer Kampfhund, Rottweiler, Sarplaninac, Südruss. Owtscharka, Tibetischer Mastiff, Tornjak, Tosa-Inu sowie Kreuzungen mit diesen Rassen.

10. Forderungsausfalldeckung für Kosten aus tierärztlicher Behandlung des versicherten Hundes

1. Gegenstand des Versicherungsschutzes

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für den Fall, dass der versicherte Hund des Versicherungsnehmers

- von einem fremden Hund, der nicht vom Versicherungsnehmer selbst oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen gehalten wird, verletzt oder getötet wird
- und der versicherte Hund aufgrund der hierdurch erlittenen Verletzungen bei einem Tierarzt oder auch in einer Tierklinik behandelt oder notgetötet werden muss

- und der Versicherungsnehmer diese berechnete Forderung (Kosten der tierärztlichen Behandlung bzw. Nottötung) gegen den Schadenersatzpflichtigen nicht oder nicht voll durchsetzen kann (Forderungsausfall).

Der Versicherer stellt den Versicherungsnehmer so, als hätte der Schadenersatzpflichtige dieselbe Tierhalter-Haftpflichtversicherung, einschließlich Kampfhunde, abgeschlossen wie der Versicherungsnehmer.

2. Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenereignisse in Deutschland. Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gemäß Ziff. 1 zur Folge haben könnte. Bei Tod des Hundes sind neben den tierärztlichen Behandlungskosten auch die Bestattungskosten Gegenstand der Versicherung. Versicherungsschutz besteht für den Ausfall berechtigter Forderungen bis max. 1.500 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr.

3. Leistungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Versicherungsleistung ist, dass

- 3.1 der Hundehalter oder –hüter des schädigenden Hundes über keinen Versicherungsschutz aus einer Hundehalter-Haftpflichtversicherung verfügt, noch Versicherungsschutz aus anderweitigen Versicherungen (z.B. einer Privat-Haftpflichtversicherung) erlangen kann;
- 3.2 ein Hundehalter oder –hüter des schädigenden Hundes nicht ermittelt werden kann;
- 3.3 dem Versicherer alle Umstände des Versicherungsfalles ausführlich, wahrheitsgemäß und unverzüglich gemeldet werden und der Versicherer die gesetzliche Haftpflicht des Schadenersatzpflichtigen anerkennt;
- 3.4 an den Versicherer die Ansprüche gegen den Schadenersatzpflichtigen in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Leistungsvoraussetzungen dem Versicherer zu belegen und nachzuweisen (z.B. Zeitpunkt, Ursache, Hergang des Schadens, Höhe des Forderungsausfalls). Insbesondere muss nachgewiesen werden, dass die Verletzungen des Hundes von

einem fremden Hund beigebracht wurden (z.B. durch Bestätigung des behandelnden Tierarztes oder der Tierklinik).

4. Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf

4.1 alle Arten von Nebenkosten wie z.B. Aufwendungen für Wege-, Verweilgeld und Reisekosten des behandelnden Tierarztes oder des Versicherungsnehmers sowie etwaige Rehabilitationsmaßnahmen, Ergänzungs- und Diätfuttermittel für den versicherten Hund;

4.2 Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten einer Rechtsverfolgung;

4.3 Schäden, zu deren Ersatz bei einem Dritten Leistungen beantragt werden können oder ein Dritter Leistungen zu erbringen hat (z.B. Tierunfall, Tierkranken- oder Tierlebensversicherung);

4.4 aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

11. Umweltschadensversicherung

1. Mitversichert sind abweichend von Ziff. 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

2. Nicht versichert sind

(1) Pflichten oder Ansprüche, soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

(2) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

- (a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- (b) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

3. Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme 3.000.000 EUR.

4. Ausland

Versichert sind abweichend von Ziff. 7.9 AHB im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelt-haftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o.g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

D Bauherr für private Bauvorhaben

I. Versicherungsumfang

1. Versichert ist – im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als privater Bauherr für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene Bauvorhaben.

2. Versicherungsschutz wird nur gewährt, wenn Planung, Bauleitung und Bauausführung an einen Dritten vergeben sind.

3. Die Versicherung endet mit Beendigung der Bauarbeiten, spätestens zwei Jahre nach Versicherungsbeginn.

4. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle während der Versicherungsdauer beträgt das Doppelte der vereinbarten Versicherungssummen.

5. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

a) als Haus- und Grundstücksbesitzer für das zu bebauende Grundstück und für das zu errichtende Bauwerk gemäß Abschnitt B. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;

b) aus dem Gebrauch von nur auf dem Versicherungsgrundstück verkehrenden Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit.

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) AHB und in Ziff. 4.3 (1) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

6. Sachschäden durch Abwässer

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.14 (1) AHB – Haftpflichtansprüche aus Sachschäden durch Abwässer und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ziff. 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

7. Umweltschadensversicherung

1. Mitversichert sind abweichend von Ziff. 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch

Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziff. 7.6 AHB, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

2. Nicht versichert sind

(1) Pflichten oder Ansprüche, soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

(2) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

(a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

(b) die durch gewerbliche Abwässer von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.

(c) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

3. Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme 3.000.000 EUR.

4. Ausland

Versichert sind abweichend von Ziff. 7.9 AHB im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelt-haftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o.g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

II. Bauen in Eigenleistung/ Nachbarschaftshilfe

Falls beantragt, ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausführung der Bauarbeiten oder eines Teiles dieser Arbeiten in Eigenleistung/Nachbarschaftshilfe. Eigene Bauausführung bis 25.000 EUR Eigenleistung ist mitversichert. Wird dieser Wert der Eigenleistung überschritten, ist Versicherungsschutz für eigene Bauausführung zu beantragen.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht sämtlicher mit den Bauarbeiten beschäftigter Personen für Schäden, die sie in Ausführung der Baueigenleistung verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des

Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

III. Einsatz eigener oder geliehener/ gemieteter Baumaschinen/Kräne – ohne fremdes Bedienungspersonal

Falls vereinbart, ist versichert die gesetzliche Haftpflicht aus dem Einsatz eigener oder geliehener/ gemieteter selbstfahrender Baumaschinen (Arbeitsmaschinen) bis 20 km/h, Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h (z. B. Hub- und Gabelstapler) und nichtselbstfahrender Baumaschinen/ Geräte (z. B. Hochbaukran).

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) AHB und in Ziff. 4.3 (1) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht des fremden angemieteten Bedienungspersonals.

Ferner sind nicht versichert Schäden an den geliehenen/gemieteten Maschinen/Geräten.

1. Leitungsschäden

Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden.

Abweichend von Ziff. 7.7 AHB und Ziff. 7.10 AHB schließt der Versicherungsschutz auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Bearbeitungsschäden an solchen Leitungen ein.

Die Höchstentschädigung des Versicherers beträgt im Rahmen der für Sachschäden vereinbarten Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden zusammen 100.000 EUR. Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle während der vereinbarten Vertragsdauer ist auf das Zweifache dieser Summe begrenzt.

2. Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.7 AHB und Ziff. 7.10 (b) AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern beim und/oder durch Be- und Entladen und infolge des Be- und Entladens und alle sich daraus ergebenden Folgeschäden.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Landfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- oder Entladens.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleibt gemäß Ziff. 7.7 AHB die Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen.

IV. Planung und / oder Bauleitung

Falls beantragt, ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Übernahme der Planung und/oder Bauleitung. Schäden am geplanten Bauobjekt bleiben ausgeschlossen.

E Wassersportfahrzeuge zu Privat- und Sportzwecken

1. Versichert ist

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Besitz und Gebrauch des im Versicherungsvertrag bezeichneten Wassersportfahrzeugs, das ausschließlich zu privaten Zwecken und/oder zur gelegentlichen Vermietung

ohne Berufsbesatzung verwendet wird und dessen Standort im Inland ist.

2. Mitversichert ist

- a) die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Schiffsführers in dieser Eigenschaft;
- b) der Schiffsmannschaft und sonstigen Angestellten und Arbeitern aus der Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer;

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

- c) die gesetzliche Haftpflicht aus dem Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern;
- d) die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten, Besitz und Gebrauch eines Beibootes. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Beiboote mit Motorantrieb bis 18 kW/25 PS.

3. Nicht versichert ist

- a) die persönliche Haftpflicht des Wasserskiläufers und des Schirmdrachenfliegers;
- b) die Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen.

4. Nicht versichert

sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, schrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

5. Führen ohne vorgeschriebene behördliche Erlaubnis

Das Wassersportfahrzeug darf nur von einem berechtigten Führer gebraucht werden. Berechtigter Führer ist, wer das Wassersportfahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wassersportfahrzeug nicht von einem unberechtigten Führer gebraucht wird.

Der Führer des Wassersportfahrzeugs darf das Wassersportfahrzeug nur mit der erforderlichen behördlichen Erlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wassersportfahrzeug nicht von einem Führer benutzt wird, der nicht die erforderliche behördliche Erlaubnis hat.

6. Auslandsschäden

- a) Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle;
- b) Ausgeschlossen sind Ansprüche
 - aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und den in Ziff. 2a) genannten Schiffsführer aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuch VII unterliegen (siehe Ziff. 7.9 AHB);

- auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages;
- nach den Artikeln 1792 ff und 2270 und den damit in Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- c) Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada werden Aufwendungen des Versicherers für Kosten – abweichend von Ziff. 6.5 AHB –

als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

- d) Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EUR. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- e) Im Falle der vorläufigen Beschlagnahme eines Wassersportfahrzeugs in einem ausländischen Hafen ist die etwa erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung anschließend Sache des Versicherungsnehmers.

7. Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

- a) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche
 - auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages;
 - nach den Artikeln 1792 ff und 2270 und den damit in Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- b) Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada werden Aufwendungen des Versicherers für Kosten – abweichend von Ziff. 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

- c) Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EUR. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

8. Gewässerschäden

- a) Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden), mit Ausnahme von Gewässerschäden
 - durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer.
- Das gilt auch, wenn die Einleitung oder Einwirkung zur Rettung anderer Rechtsgüter geboten ist;

- durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Abfließen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Schiffes.

- b) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
- c) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

9. Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

Eingeschlossen sind – in teilweiser Abänderung von Ziff. 7.4 AHB – auch Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen

- a) Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in dem Betrieb handelt, in dem die schadenverursachende Person beschäftigt ist,
- b) Sachschäden, sofern diese mehr als 150 EUR je Schadenereignis betragen.

10. Mietsachschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung oder Zerstörung von zu privaten Zwecken gemieteten Einstellräumen (ohne Inhalt) und Steganlagen zur Unterbringung des Wassersportfahrzeuges.

Die Höchstersatzleistung beträgt im Rahmen der Sachschadenversicherungssumme 100.000 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 100 EUR selbst zu tragen.

11. Kfz und Kfz-Anhänger

- a) Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursachen.
- b) Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch eines nicht zulassungs- und versicherungspflichtigen Bootsanhängers.
- c) Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- d) Eine Tätigkeit der in a) genannten Personen an einem Kfz und Kfz-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

12. Luft-/Raumfahrzeuge

Auf Abschnitt H Ziff. IV wird verwiesen.

13. Umweltschadensversicherung

- 1. Mitversichert sind abweichend von Ziff. 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages
 - die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
 - die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeug-

nissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

2. Nicht versichert sind

2.1 Pflichten oder Ansprüche, soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

2.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

- a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen,
- b) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

3. Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme 3.000.000 EUR.

4. Ausland

Versichert sind abweichend von Ziff. 7.9 AHB im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o.g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

Die folgenden Besonderen Bedingungen gelten für die Abschnitte A-E und G

Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden im Rahmen der Privat-, der privaten Haus- und Grundbesitzer-, der privaten Bauherren-, der privaten Tierhalter- sowie der Jagd-Haftpflichtversicherung

– außer Anlagenrisiko –

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe. (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt.)

§ 2 Rettungskosten

- (1) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der

Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

- (2) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

§ 3 Ausschlüsse

- (1) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
- (2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung

- (1) Falls besonders vereinbart, ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen mitversichert, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Von jedem Vermögensschaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 100 EUR selbst zu tragen.

- (2) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- 1. durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- 2. aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- 3. aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- 4. aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- 5. aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- 6. aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- 7. aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- 8. aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- 9. aus Rationalisierung und Automatisierung;
- 10. aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat oder Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- 11. aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- 12. aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- 13. aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

F Private Heizöl-Tankanlagen

Zusatzbedingungen zur Privat- sowie Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden

– Anlagerisiko –

§ 1 Gegenstand der Versicherung

- (1) Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers

als Eigentümer oder Mieter der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

- (2) Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Anwendung.
- (3) Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtungen in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt.

§ 2 Versicherungsleistungen

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Einheitsversicherungssumme (gleichgültig, ob Personen-, Sach- oder Vermögensschäden) je Schadenereignis gewährt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) beträgt das Doppelte dieser Einheitsversicherungssumme.

§ 3 Rettungskosten

- (1) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsversicherungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.
- (2) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsversicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

§ 4 Vorsätzliche Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

§ 5 Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen der Ziff. 3.1 (3) und Ziff. 4 AHB – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung.

§ 6 Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland)

oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

§ 7 Eingeschlossene Schäden

Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 1 AHB – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gemäß § 1 Abs. 1. der Zusatzbedingungen) ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage (gemäß § 1 Abs. 1. der Zusatzbedingungen) selbst. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 500 EUR selbst zu tragen.

§ 8 Umweltschadensversicherung

1. Mitversichert sind abweichend von Ziff. 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages
- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
 - die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziff. 7.6 AHB, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

2. Nicht versichert sind

- (1) Pflichten oder Ansprüche, soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- (2) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
- (a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen,
 - (b) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

3. Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme 3.000.000 EUR.

4. Ausland

Versichert sind abweichend von Ziff. 7.9 AHB im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsricht-

linie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o.g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

Erläuterungen zu den Zusatzbedingungen

1. Die Gewässerschadenversicherung im Umfang der Zusatzbedingungen bezieht sich nicht nur auf die Haftpflicht aus § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes, sondern auch auf alle anderen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.
2. Nicht zum versicherten Risiko gehört, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen beitragsfrei eingeschlossen ist. Insbesondere gilt für:

Kraft- und Wasserfahrzeuge

- a) Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
- b) Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- c) Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- d) Eine Tätigkeit der in a) und b) genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Luft-/Raumfahrzeuge

- a) Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- b) Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- c) Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
 - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren.
 - Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

3. Nach den Zusatzbedingungen ist auch die Haftpflicht aus Gewässerschäden mitversichert, die dadurch entstehen, dass aus den versicherten Behältern gewässerschädliche Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

4. Rettungskosten im Sinne von § 3 der Zusatzbedingungen entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden dürfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands von Grundstücks- und Gebäudeteilen – auch des Versicherungsnehmers –, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten,

die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

G Jagd-Haftpflicht

1. Versichert ist – im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als

Jäger, Jagdpächter und Jagdveranstalter bzw. als Förster, Forstbeamter, Forstaufseher, Berufsjäger und Jagdaufseher und Falkner, soweit es sich um eine unmittelbar oder mittelbar mit der Jagd in Verbindung stehende Tätigkeit oder Unterlassung handelt.

Der Versicherungsschutz für die Jagdausübung mit der Waffe setzt den Besitz oder zumindest die rechtzeitig erfolgte Beantragung eines gültigen Jagdscheines voraus.

2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- aus dem erlaubten Besitz und Gebrauch von Hieb-, Stoss- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, auch außerhalb der Jagd (z. B. aus der Aufbewahrung, beim Gewehreinigen, bei Teilnahme an Übungs- und Preisschießen), nicht jedoch zu strafbaren Handlungen;
- aus fahrlässigem Überschreiten der Notwehr;
- aus fahrlässigem Überschreiten von Rechten im Jagdschutz;
- aus fahrlässiger Überschreitung der den Jagdschutzberechtigten durch Gesetz gegebenen Befugnis zum Töten wilder Katzen und Hunde;
- aus Halten und Führen (auch Abrichten und Ausbilden) von höchstens drei brauchbaren oder sich nachweislich in jagdlicher Abrichtung befindlichen Jagdhunden. Das Gleiche gilt sinngemäß für das Halten und Führen von höchstens drei Beizvögeln.

Im Rahmen der Haltung von drei Jagdhunden gelten auch Jagdhundewelpen bis zu einem Alter von sechs Monaten mitversichert, ohne dass es des Nachweises der jagdlichen Abrichtung bedarf.

Die Brauchbarkeit ist nachzuweisen durch eine bestandene Brauchbarkeitsprüfung oder durch die Bescheinigung einer Jagdbehörde bzw. einer jagdlichen Organisation, dass es sich um einen zur Jagd brauchbaren Hund handelt.

Der Versicherungsschutz gilt nicht nur für die Verwendung der Hunde bei der Jagdausübung, sondern auch für Schäden außerhalb der Jagd.

Sind mehr als drei Jagdhunde – eigene und fremde – vorhanden, so gilt der Versicherungsschutz für die drei Hunde, die am längsten im Besitz des Versicherungsnehmers sind. Für Hundezwinger ist eine besondere Versicherung notwendig.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters – sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist – der im Auftrag des Versicherungsnehmers die Führung der Aufsicht über die mitversicherten Tiere übernommen hat;

- aus der Teilnahme an Jagdhunde-Gebrauchsprüfungen;
- aus Legen von Gift, soweit hierfür eine behördliche Genehmigung vorliegt;
- als Eigentümer, Halter oder Führer von Ruder- oder Paddelbooten;
- als Dienstherr der im Jagdbetrieb beschäftigten Personen (z. B. Berufsjäger, Jagdaufseher oder Treiber).

Die Versicherung erstreckt sich auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht:

- der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zu Leitung oder Beaufsichtigung des Jagdbetriebes oder eines Teiles desselben hat in dieser Eigenschaft; ausgenommen Jagdscheininhaber und Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist;

- der übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen; ausgenommen Jagdscheininhaber und Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

- wegen Personen- und Sachschäden Dritter (Produkthaftpflicht) aus dem in Verkehr bringen von Wild beziehungsweise Wildbret.

3. Nicht versichert

sind Ansprüche aus Wildschaden.

4. Kraft- und Wasserfahrzeuge (auch Kfz-Anhänger)

- Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
- Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- Eine Tätigkeit der in Absatz a) und b) genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

5. Luft-/Raumfahrzeuge

- Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
 - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

6. Außerdem gilt

6.1 Ausländische Jäger

Die Versicherung ausländischer Jäger erstreckt sich nur auf gesetzliche Haftpflichtansprüche nach deutschem Recht und aus Haftpflichtstreitigkeiten vor deutschen Gerichten.

6.2 Angehörige des Versicherungsnehmers

Eingeschlossen sind – in Abänderung von Ziff. 7.5 (1) AHB – gesetzliche Schaden-

ersatzansprüche wegen Personenschäden von Angehörigen des Versicherungsnehmers aus Schäden, die durch den Gebrauch von Schusswaffen entstanden sind.

Ausgeschlossen bleiben Schmerzensgeldansprüche.

6.3 Vertragsfortsetzung im Todesfall

Für die Erben des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode fort. Ausgenommen sind Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist.

6.4 Ausland (gilt nicht für ausländische Jäger)

- Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen. Das gilt auch für die Inanspruchnahme als Halter oder Führer von Jagdhunden.

- Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EUR.
Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem in der europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

- Soweit im Gastland Versicherungspflicht gegen Haftpflichtschäden besteht, werden die jeweils geltenden Bestimmungen durch den deutschen Versicherungsschutz in der Regel nicht erfüllt, d. h., es muss ggf. zusätzlich eine Jagd-Haftpflichtversicherung im Ausland abgeschlossen werden.

7. Umweltschadensversicherung

- Mitversichert sind abweichend von Ziff. 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziff. 7.6 AHB, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

2. Nicht versichert sind

- Pflichten oder Ansprüche, soweit diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen

oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

2.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

- a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- b) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

3. Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme 3.000.000 EUR.

4. Ausland

Versichert sind abweichend von Ziff. 7.9 AHB im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o.g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

H Allgemeine Risikobegrenzungen

I. Von der Versicherung ausgenommen ist,

was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen beitragsfrei mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht:

- a) aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;
- b) aus Überlassen von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Abgabe von Kraft an Betriebsfremde;
- c) aus Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;
- d) aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen;
- e) aus dem Verändern der Grundwasserhältnisse.

II. Brand- und Explosionsschäden

Nicht versichert sind Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

III. Kraft- und Wasserfahrzeuge (für Privat-Haftpflichtversicherung gilt Abschnitt A Ziff. III.)

1. Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
2. Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
3. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
4. Eine Tätigkeit der in Abs. 1. und 2. genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn

das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

IV. Luft-/Raumfahrzeuge (für Privat-Haftpflichtversicherung gilt Abschnitt A Ziff. III.)

1. Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
2. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
3. Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
 - a) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
 - b) Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.